



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD / Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion

**„Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-
Holstein“ (Drs. 18/119)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein“ (Drs. 18/119) wird wie folgt geändert:

„Artikel 1

„Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH)“

Übersicht

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1 Versammlungsfreiheit

§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung

§ 3 Schutzaufgabe und Kooperation

§ 4 Veranstaltung einer Versammlung

§ 5 Versammlungsleitung

§ 6 Befugnisse der Versammlungsleitung

§ 7 Störungsverbot

§ 8 Waffen- und Uniformverbot

§ 9 Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

§10 Anwesenheit der Polizei

Abschnitt II

Versammlungen unter freiem Himmel

§ 11 Anzeige

§ 12 Erlaubnisfreiheit

§ 13 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 14 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von
Personen

§ 15 Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen

§ 16 Bild und Tonübertragungen und -Aufzeichnungen

§ 17 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

§ 18 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Abschnitt III

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 19 Einladung

§ 20 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 21 Ausschluss von Störern, Hausrecht

§ 22 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Abschnitt IV Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 23 Straftaten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Einziehung

§ 26 Kosten

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 27 Zuständigkeitsregelungen

§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Versammlungsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.

(2) Dieses Recht hat nicht, wer das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat.

§ 2

Begriff der öffentlichen Versammlung

(1) Versammlung im Sinn dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens drei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

§ 3

Schutzaufgabe und Kooperation

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren.

(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,

2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(3) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß §§ 13 Abs.1, 20 Abs. 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen.

(4) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist. Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation.

§ 4

Veranstaltung einer Versammlung

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 11 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

§ 5

Versammlungsleitung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, können diese die Versammlungsleitung bestimmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nicht-öffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

§ 6

Befugnisse der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Störungsverbot

Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

§ 8

Waffen- und Uniformverbot

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder

2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(2) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln.

§ 9

Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)

(1) Soweit dieses Gesetz die Abwehr von Gefahren gegenüber einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht regelt, sind Maßnahmen gegen sie nach dem Landesverwaltungsgesetz zulässig, wenn von ihnen nach den zum Zeitpunkt der Maßnahme erkennbaren Umständen vor oder bei der Durchführung der Versammlung oder im Anschluss an sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt Abs. 1 für den Fall, dass von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine Gefahr im Sinn von § 20 Abs. 1 ausgeht.

3) Maßnahmen vor Beginn der Versammlung, welche die Teilnahme an der Versammlung unterbinden sollen, setzen eine Teilnahmeuntersagung nach § 14 voraus

§ 10

Anwesenheit der Polizei

Die Polizei kann anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.

Abschnitt II

Versammlungen unter freiem Himmel

§ 11

Anzeige

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Namen und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten.

(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach Absatz 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

§ 12

Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

§ 13

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zu Lasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachgüter von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, oder an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

Die Orte nach Satz 1 und ihre räumliche Abgrenzung werden in der Anlage zu diesem Gesetz bestimmt. Tage nach Satz 1 Ziffer 1 sind der 27. Januar und der 9. November.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

(8) Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

(9) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 14

Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 6 Abs. 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 15

Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinn von § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 2 oder § 17 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird, können Personen und Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände i.S. Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin an der Kontrollstelle tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8 oder 17 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

§ 16

Bild- und Tonübertragungen und –Aufzeichnungen

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizei darf Bild- und Tonübertragungen in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

(3) Der Einsatz von Technik für Aufnahmen und Aufzeichnungen ist offen vorzunehmen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn

die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung oder von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 7,

2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,

3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder

4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1, zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 oder zur Dokumentation nach Nummer 3 erforderlich sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer zu den in Nr. 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt für die Dokumentation von Aufnahmen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 entsprechend. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 regelmäßig überprüfen.

§ 17

Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen,

1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder

2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

§ 18

Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden, wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.

Abschnitt III

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 19

Einladung

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

§ 20

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen,

wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,

2. für Leben oder Gesundheit von Personen

oder

3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Abs. 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(4) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen und ist an die Versammlungsleitung zu richten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben sich alle anwesenden Personen unverzüglich zu entfernen.

(6) Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen

(7) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung in geschlossenen Räumen aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 21

Ausschluss von Störern; Hausrecht

(1) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.

§ 22

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die von einer Aufzeichnung nach Abs. 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 20 Abs. 1 ausging oder

2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 20 Abs. 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 17 Abs. 1 ausgehen werden.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nr. 1 oder zur Gefahrenabwehr nach Nr. 2 erforderlich sind oder Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren.

Außer zu den in Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Abs. 1 und für ihre Verwendung nach Abs. 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 regelmäßig überprüfen.

Abschnitt IV

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 23

Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Versammlung, auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt, wenn die Tat nicht nach § 52 Absatz 3 Nummer 9 des Waffengesetzes mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 11 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 11 Abs. 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,

2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,

3. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen,

- die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder
- die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln,

4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 11) angegeben,

5. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Leiterin oder Leiter oder Veranstalterin oder Veranstalter zuwiderhandelt,
6. unter den Voraussetzungen der § 13 Abs. 1, 2 und 4, § 20 Abs. 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Teilnehmerin oder Teilnehmer zuwiderhandelt,
7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Abs. 2) oder des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 17) verstößt,
8. ungeachtet einer gemäß § 14 Abs. 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 14 Abs. 2, § 21 Abs. 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 13, 20 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 6, 8, 9, bis zu fünfhundert Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3, 4 und 7 bis zu ein tausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 5 bis dreitausend Euro geahndet werden.

§25

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach §23 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 26

Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 27

Zuständigkeitsregelungen

(1) Die Landrätinnen und Landräte und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden sind sachlich zuständig für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 4, § 14 Abs. 1, 2).

(2) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher sind sachlich zuständig für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 3 Abs. 3, § 20).

(3) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Berührt eine Versammlung unter freiem Himmel den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kreisordnungsbehörden, kann die gemeinsame Fachaufsichtsbehörde eine zuständige Behörde bestimmen.

(4) Das Innenministerium ist sachlich zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen in nicht inkommunalisierten Küstengewässern Schleswig-Holsteins sowie auf Brücken und in Tunneln in diesen Bereichen. Das Innenministerium bestimmt in diesen Fällen die örtlich zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1,3,4,5 § 13 Abs. 1, 4 § 14 Abs. 1, 2, § 17 Abs. 2.

(5) In unaufschiebbaren Fällen kann die Polizei auch an Stelle der zuständigen Behörde Maßnahmen treffen.

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530), wird wie folgt geändert:

In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchst. D wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 23“ und das Wort „Versammlungsgesetz“ durch das Wort „Versammlungsfreiheitsgesetz“ ersetzt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 29), wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten- Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom ... einsetzen Fundstelle der letzten Änderung, wird wie folgt geändert:

Die Gliederungsnummern 2.1.221 erhält folgende Fassung:

„§ 24 des Versammlungsfreiheitsgesetzes vom (Datum und Fundstelle einsetzen)

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Antrag modifiziert den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (Drs. 18/119) vom 05.06.2013 (Udr. 18/1269). Eingearbeitet wurden Änderungen, die nach Auswertung der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung vorgenommen wurden. Der FDP Gesetzentwurf orientiert sich im Wesentlichen am „Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes“ des Arbeitskreises Versammlungsrecht¹ (nachfolgend „ME VersG bezeichnet). Da dieser Entwurf eine grundsätzlich liberale Ausgestaltung des Versammlungsrechts vorschlägt, wurden viele Regelungen übernommen, bzw. weiterentwickelt.

Die Anregung des DGB zur Einfügung einer „Arbeitskampfklausel“ (Udr. 18/2319) zur Privilegierung von Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Anwendung des Versammlungsfreiheitsgesetzes wurde nicht aufgenommen, da diese vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst und insoweit durch Einschränkungen der Versammlungsfreiheit i.S. Art. 8 Abs. 2 GG nicht beschränkt werden können.

Zu § 1 (Versammlungsfreiheit):

Durch die Betonung des Schutzes des Grundrechts der Versammlungsfreiheit im Titel des Gesetzes soll die Funktion der nachfolgenden Regelungen zum Schutze der Versammlungsfreiheit unterstrichen werden.

Zu § 2 (Begriff der öffentlichen Versammlung):

Von der im Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes des Arbeitskreises Versammlungsrecht (nachfolgende als „ME VersG“ bezeichnet) und im FDP-Gesetzentwurf vorgeschlagene Definition einer Versammlung als Zusammenkunft von mindestens zwei Personen wird abgewichen, da sonst auch kleinste Zusammenkünfte, wie z.B. das Verteilen von Handzetteln oder das Aufstellen von Büchertischen mit Diskussionen und der Kundgabe von Meinungen als Versammlungen betrachtet und damit auch dem repressiven Teil des Gesetzes unterworfen würden und der Anzeigepflicht i.S. § 11 Abs. 1 unterliegen könnten. (Vgl. Stellungnahme von Prof. Dr. Röger hierzu, Udr. 18/1566) Daher wird eine Anzahl von mindestens drei Personen vorgesehen.

Zu § 3 (Schutzaufgabe und Kooperation):

Der Anregung von Prof. Dr. Hoffmann-Riem und Dr. Hong aus der Anhörung (Udr. 18/1472) folgend wird entsprechend der Bestimmung des Gesetzes zum Schutze der

¹ Christoph Enders, Wolfgang Hoffmann-Riem, Michael Kniesel, Ralf Poscher, Helmuth Schulze-Fielitz: Arbeitskreis Versammlungsrecht Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, München 2011.

Versammlungsfreiheit in Absatz 1 die Aufgabe der Versammlungsbehörde zum Schutz friedlicher Versammlungen und zum Schutze der Versammlungsfreiheit als Generalklausel bestimmt.

In Absatz 2 werden die im ME VersG und FDP-Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben der zuständigen Behörde übernommen und um das Instrument des Konfliktmanagements als Bestandteil der Kooperationsverpflichtung ergänzt.

Zu § 4 (Veranstaltung einer Versammlung):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 5 (Versammlungsleitung):

An dem Verzicht einer Verpflichtung zur Bestellung einer Versammlungsleitung wird auch aufgrund der Auswertung der Anhörungsergebnisse festgehalten. Neben der generellen Kritik an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Erfordernisses zur Bestellung einer Versammlungsleitung, widerspricht diese Verpflichtung der versammlungsrechtlichen Wirklichkeit, wenn Versammlungen durch neue Kommunikationsformen, etwa in sozialen Netzwerken ohne die klassische Funktion einer einzelnen Person als Mittelpunkt der Organisation und Verantwortlichkeit vorbereitet werden. (Vgl. Anmerkung von Prof. Dr. Hoffmann-Riem und Dr. Hong, Udr. 18/1472)

Durch die Regelung wird es diesen Versammlungen ermöglicht, nachträglich eine Versammlungsleitung zu bestimmen.

Zu § 6 (Befugnisse der Versammlungsleitung):

Aufgrund der rechtlichen Unbestimmtheit wird auf das Kriterium der „Eignung“ von Ordnerinnen und Ordner verzichtet. Da offen gelassen wird, an welchen Kriterien sich die Eignung der zu Ordnen zu bestellenden Personen orientieren soll, besteht hier das Risiko, dass die Versammlungsbehörde einseitige Festlegungen trifft und die nicht näher spezifizierte Eignung von Personen zum Gegenstand von Auflagen vor oder einschränkenden Maßnahmen während der Versammlung macht.

Zu § 7 (Störungsverbot):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 8 (Waffen- und Uniformverbot):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes mit der Modifizierung, dass in Absatz 2 (Uniformverbot) der Begriff „oder sonst in einer Art und Weise aufzutreten“ durch die präzisere Formulierung „ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken“

ersetzt wird. Durch diese Einschränkung sowie dem Bezug zum Erfordernis der Eignung und Bestimmung der Vermittlung eines Eindrucks der Gewaltbereitschaft wird das verfassungsrechtlich problematische generelle Uniformverbot bei Versammlungen auf den Zweck der Sicherstellung eines friedlichen Verlaufs reduziert.

Zu § 9 (Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG)):

Der Gesetzestext sollte sich auf das geltende Recht in Schleswig-Holstein beziehen. Die im FDP-Entwurf verwendete Formulierung übernimmt die allgemeine Formulierung des Musterentwurfs. Die Änderung des Verweises in Abs. 2 ist erforderlich, da eine Neufassung von § 20 vorgeschlagen wird.

Zu § 10 (Anwesenheit der Polizei):

In der Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass der FDP-Gesetzesentwurf und der Änderungsantrag der Koalition keine Vorschrift zur Regelung der Anwesenheit von Polizeikräften entsprechend § 12 des geltenden Versammlungsgesetzes enthält. (vgl. Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung e.V., Udr. 18/1680) Die Anregung wird aufgenommen und die Anwesenheit von Polizeikräften geregelt. Hierbei wird die verfassungsrechtlich vorgegebene Differenzierung von Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen berücksichtigt und die Anwesenheit von Polizeikräften bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung beschränkt.

Zu § 11 (Anzeige):

An einer Anzeigefrist von 48 Stunden wird festgehalten, jedoch wird auf die Nicht-Berücksichtigung von Sonn- und Feiertagen bei der Fristberechnung verzichtet, da diese Regelung restriktiver als die geltende Vorschrift des § 14 Abs. 1 VersG ist.

Verzichtet wird auf die Anzeigebegrenzung auf einen Zeitraum von frühestens zwei Jahren vor Versammlungsbeginn, da das Erstanmelderprivileg nicht zwangsläufig zur Verhinderung von Gegendemonstrationen oder anderen Kundgebungen führen kann. Die Regelung ist daher unnötig (Vgl. Anm. Prof. Brenneisen Udr. 18/1516; GdP Udr. 18/1570).

Die Mitteilungsverpflichtung von wesentlichen Änderungen im geplanten Ablauf der Versammlung gemäß Abs. 4 dient der Klarstellung. Sie schützt die Versammlung davor, dass Maßnahmen von der Versammlungsbehörde und der Polizei eingeleitet werden müssen, weil der Inhalt der Anzeige und die tatsächliche Durchführung der Versammlung nicht übereinstimmen. Auch die Absicht, die Versammlung nicht durchzuführen, stellt eine wesentliche Änderung der Angaben dar.

Zu § 12 (Erlaubnisfreiheit):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 13 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung):

Die Maßnahmen ergeben sich ausschließlich aus Absatz 1. In Absatz 2 wird nur eine Voraussetzung für diese Maßnahmen formuliert.

Die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens zum umfassenden Schutz des öffentlichen Friedens vor Meinungsäußerungen, die den besonderen Symbolgehalt von Gedenkstätten oder Gedenktagen verächtlich machen oder missbrauchen, um die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen, zu verherrlichen oder zu rechtfertigen, hat sich wie jedes andere hoheitliche Handeln auch an den rechtsstaatlichen Prinzipien zu orientieren. Dies gilt umso mehr in der Auseinandersetzung mit den Feinden der Demokratie, welche sich der Mittel des Rechtsstaates zur Durchsetzung ihrer Interessen zu bedienen wissen.

Die Beschränkung der Versammlungsfreiheit in diesem Bereich ist zudem an besondere Anforderungen hinsichtlich der Bestimmtheit und Normenklarheit gebunden. Diesen wird nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens der Regelungsvorschlag des ME VersG gerecht, der hier in modifizierter Form übernommen wird.

Durch die Neugestaltung der Aufzählung der Maßnahmen der Versammlungsbehörde in Absatz 4 wird sichergestellt, dass Versammlungen, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen, rechtfertigen oder verharmlosen auch dann beschränkt bzw. verboten werden können, wenn sie nicht an symbolträchtigen Orten oder Tagen stattfinden. Die Formulierung entstammt dem § 19 (Symbolträchtige Orte und Tage) des ME VersG. Aufgrund der Wesentlichkeitstheorie ist die genaue Bestimmung der betroffenen Orte und ihrer räumlichen Abgrenzung im Gesetz erforderlich. Hier wurde ergänzend der Vorschlag von Prof. Dr. Hoffmann-Riem und Dr. Honk (Udr. 18/1472) übernommen. Die Liste der in der Anlage zu bezeichnenden Orte wird vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit dem Kulturministerium erstellt.

Das in Absatz 8 normierte Verbot der Durchführung einer Ersatzversammlung wird dahingehend eingeschränkt, dass dieses nur für solche Ersatzversammlungen gilt, die am gleichen Ort wie die zuvor aufgelöste Versammlung durchgeführt werden. Da die zur Auflösung der Versammlung geführte Gefahrenlage am Kundgebungsort festgestellt wurde, kann diese Situation nicht ohne weiteres pauschal für die Durchführung einer Versammlung an einem anderen Ort mit der weitreichenden Folge eines Versammlungsverbotes antizipiert werden.

Durch den neu angefügten Absatz 9 soll der Vollzug eines Versammlungsverbotes oder einer Auflösungsverfügung gesichert werden.

Zu § 14 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen):

Das präventive Verbot der Teilnahme an einer Versammlung im Sinne von Abs. 1 stellt einen faktischen Ausschluss von der Grundrechtsteilnahme dar. Angesichts dieser Eingriffsintensität sind an die Gefahrenprognose erhöhte Anforderungen zu stellen. Daher ist es erforderlich, den Prognosezeitraum deutlich einzuschränken und die Beurteilung der erkennbaren Umstände, welche zum Erlass der Verfügung herangezogen werden sollen, erst unmittelbar vor der Versammlung vorzunehmen. Da das Prognoserisiko steigt, je früher eine Entscheidung getroffen wird, kann nur so die Gefahr eines unberechtigten Ausschlusses von der Versammlung minimiert werden.

Zu § 15 (Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen):

Der Wortlaut von Absatz 1 der Regelung des Entwurfs der FDP lässt den Schluss zu, dass Kontrollstellen anlasslos eingerichtet werden dürfen. Dieses widerspricht der grundlegenden Intention eines Versammlungsfreiheitsgesetzes, welches in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Einschränkung der Versammlungsfreiheit durch polizeiliche Maßnahmen nur dann zulässt, wenn konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder tatsächliche Anhaltspunkte für einen unfriedlichen Verlauf der Versammlung bestehen. Hierbei sind an die Gefahrenprognose hohe Anforderungen zu stellen. (vgl. BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Rdz. 17, 26m.w.N.)

Zu den Auswirkungen einer polizeilichen Durchsuchung von Demonstrationsteilnehmern auf die „innere Versammlungsfreiheit“ stellt das Bundesverfassungsgericht fest:

„Eine polizeiliche Durchsuchung ist - zumal wenn sie pauschal jeden Versammlungsteilnehmer erfasst - geeignet, einschüchternde, diskriminierende Wirkung zu entfalten, die Teilnehmer in den Augen der Öffentlichkeit als möglicherweise gefährlich erscheinen zu lassen und damit potentielle Versammlungsteilnehmer von einer Teilnahme abzuhalten“ (BVerfG, 1 BvR 2636/04 vom 12.5.2010, Rdz. 15, zitiert nach JURIS).

Für die weitgehende Regelung des Absatz 1 gibt es kein Bedürfnis, da tatsächliche Anhaltspunkte für das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Pflastersteine, Baseballschläger, Flaschen, Feuerwerkskörper etc.) das anlassbezogene Anhalten und Durchsuchen von Personen und Sachen rechtfertigen.

Sofern in der Anhörung Bedenken gegen den Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung zur Ermächtigung der Einrichtung von Kontrollstellen vorgetragen wurden (vgl. Prof. Dr. Hoffmann-Riem und Dr. Hong, Udr. 18/1472; Prof. Brenneisen, Udr. 18/1516 und GdP Udr. 18/1570; Prof. Dr. Röger, Udr. 1566) ist dagegen einzuwenden, dass die anlasslose Kontrolle der Demonstrationsteilnehmer verfassungsrechtlich unzulässig ist und diese Maßnahme auch im Vorfeld der Versammlung nur dann angewendet werden darf, wenn sie erforderlich ist (vgl. Stellungnahme Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Udr. 18/1450(neu)). Da mit der Einrichtung einer Kontrollstelle an der Zuwegung zum Versammlungsort auch bei entsprechender polizeilicher Lageerkenntnisse regelmäßig auch die unterschiedslose Kontrolle aller passierender Demonstrationsteilnehmer erfolgen wird, besteht die Gefahr, dass im Ergebnis eine anlasslose Kontrolle stattfinden wird und die vorgesehenen Eingriffsschwellen für Durchsuchungsmaßnahmen leer laufen.

Die in Absatz 2 eingefügte räumliche Begrenzung der Anwendbarkeit der polizeilichen Maßnahmen auf den Ort der Versammlung, den Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin korrespondiert mit dem räumlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Demonstrationsfreiheit.

Zu § 16 (Bild und Tonübertragungen und –Aufzeichnungen):

Grundlage für die Vorschrift ist im Wesentlichen die Regelung des Musterentwurfs statt der der im Entwurf der Fraktion der FDP verwendeten Regelung aus Niedersachsen. Das Recht für die Herstellung der Aufnahmen und Aufzeichnungen wird der Polizei direkt übertragen. Im Gegensatz zum Entwurf der FDP, orientiert sich dieser Entwurf an den inhaltlichen Regelungen des Musterentwurfs. Die dort entwickelte Dokumentationspflicht wird um ein Prüfungsrecht für die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei erweitert. Die maximale Speicherungszeit wird grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt.

Nach der Regelung sind Aufnahmen und Aufzeichnungen ausschließlich offen zulässig. Absatz 3 enthält Regelungen zur Information der Versammlungsleitung bzw. der Teilnehmenden über Aufnahmen und Aufzeichnungen. Durch die Information der Versammlungsleitung wird die Offenheit der Aufnahmen und Aufzeichnungen hergestellt. Dies trägt zur Transparenz dieses erheblichen Eingriffs in die innere Versammlungsfreiheit der Teilnehmenden bei. Die Informations- und Mitteilungspflichten sollen darüber hinaus auch die Rechtsschutzmöglichkeiten und datenschutzrechtlichen Ansprüche der Betroffenen etwa auf Löschung der Daten sichern. Die Dokumentationspflicht erlaubt eine bessere interne datenschutzrechtliche oder dienstaufsichtsrechtliche Kontrolle, die durch die Benennung möglicher Kontrollstellen noch konkretisiert wird.

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Löschung der Aufzeichnungen in Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 zur Dokumentation polizeilichen Handelns nach eingetretener Störung der öffentlichen Sicherheit ist für Beweissicherungszwecke in anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren erforderlich.

Der im Anhörungsverfahren vorgetragene Kritik an der einschüchternden Wirkung der Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen (vgl. Stellungnahme des Bündnis für Versammlungsfreiheit SH, Udr. 18/1563; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. RAV, Udr. 18/1564; Aktion Freiheit statt Angst e.V. Udr. 18/1571; ULD Udr. 18/1573) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Hinweis- und Informationspflichten im Zusammenhang mit der Anfertigung von Aufnahmen und Aufzeichnungen in Abs. 3 präzisiert wurden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Aufzeichnungen von Übersichtsaufnahmen nicht zulässig sind. Des Weiteren wird durch Neufassung von Abs. 4 Satz 4 klargestellt, dass Aufzeichnungen nur für die in Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannte Zwecke verwendet werden dürfen.

Die Kritik des ULD an der Verwendung der Formulierung „soweit sie weiter benötigt werden“ in Abs. 4 Satz 2 und 3 im Zusammenhang mit der Verwertung der Aufzeichnungen (vgl. Udr. 18/1573) wurde aufgenommen und der Satz unter Verwendung des Begriffes „erforderlich“ neu formuliert.

Zu § 17 (Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 18 (Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum):

Das Bundesverfassungsgericht hat im „Fraport-Urteil“ v. 22.02.2011 (Az. 1 BvR 699/06) entschieden, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen in Privatrechtsform ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen. Dem komme im Bereich des Versammlungsrecht insoweit Bedeutung zu, als sich der Grundrechtsschutz auch auf solche der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen außerhalb des öffentlichen Straßenraumes erstrecken muss, an denen in ähnlicher Weise ein öffentlicher Verkehr eröffnet ist und Orte der allgemeinen Kommunikation entstehen. Sofern sich diese öffentlich zugänglichen Flächen im ausschließlichen oder überwiegenden Eigentum der öffentlichen Hand befinden, muss auch hier die Grundrechtsausübung gewährleistet werden. Es darf keine „Flucht des Staates ins Privatrecht“ geben. Das BVerfG begründet dieses wie folgt:

„Wenn heute die Kommunikationsfunktion der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zunehmend durch weitere Foren wie Einkaufszentren, Ladenpassagen oder sonstige Begegnungsstätten ergänzt wird, kann die Versammlungsfreiheit für die Verkehrsflächen solcher Einrichtungen nicht ausgenommen werden, soweit eine unmittelbare Grundrechtsbindung besteht oder Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung in Anspruch genommen werden können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Flächen sich in eigenen Anlagen befinden oder in Verbindung mit Infrastruktureinrichtungen stehen, überdacht oder im Freien angesiedelt sind. Grundrechtlich ist auch unerheblich, ob ein solcher Kommunikationsraum mit den Mitteln des öffentlichen Straßen- und Wegerechts oder des Zivilrechts geschaffen wird. Ein Verbot von Versammlungen kann auch nicht als Minus zu der Nichtöffnung des Geländes und damit als bloße Versagung einer freiwilligen Leistung angesehen werden. Vielmehr besteht zwischen der Eröffnung eines Verkehrs zur öffentlichen Kommunikation und der Versammlungsfreiheit ein unauflösbarer Zusammenhang: Dort wo öffentliche Kommunikationsräume eröffnet werden, kann der unmittelbar grundrechtsverpflichtete Staat nicht unter Rückgriff auf frei gesetzte Zweckbestimmungen oder Widmungsentscheidungen den Gebrauch der Kommunikationsfreiheiten aus den zulässigen Nutzungen ausnehmen: Er würde sich damit in Widerspruch zu der eigenen Öffnungsentscheidung setzen.“

(BVerfG a.a.O. Rdz. 68, zitiert nach JURIS.)

In der Entscheidung wird auch klargestellt, dass die Grundrechtsausübung nur auf solche Flächen beschränkt ist, die dem allgemeinen Publikum geöffnet und zugänglich sind. Ausgeschlossen sind hiervon demnach solche Bereiche, die z.B. einer Zugangskontrolle unterliegen oder nach dem Willen oder der Bestimmung des Eigentümers nicht für eine allgemeine Nutzung bereitgestellt werden sollen.

Diesen Grundsätzen trägt die Vorschrift Rechnung, in dem die Versammlungsfreiheit nur auf Verkehrsflächen gewährleistet wird, die dem allgemeinen Publikum zugänglich sind. Im Gegensatz zu der im ME VersG vorgeschlagenen Regelung bleibt die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, an denen die öffentliche Hand als Eigentümerin nicht beteiligt ist, ausgeschlossen.

Zu § 19 (Einladung):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 20 (Beschränkungen, Verbot, Auflösung):

Der etwas umfassenderen Regelung des Musterentwurfs wird Vorrang vor der Formulierung aus dem Entwurf der Fraktion der FDP eingeräumt. Die dortige Formulierung stammt aus dem niedersächsischen Gesetz. Der Musterentwurf beschreibt die Voraussetzungen für behördliche Maßnahmen detaillierter, bleibt aber im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken des Artikels 8 Abs. 1 GG, in dem er die Verfassungsrechtsgüter Leben und Gesundheit von Personen mit aufführt.

Zu den Absätzen 6 und 7 siehe Anmerkung zu § 13 Abs. 8 und 9.

Zu § 21 (Ausschluss von Störern, Hausrecht):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 22 (Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton):

Siehe Anmerkungen zu § 16.

Zu § 23 (Straftaten):

In § 23 Abs. 2 wird bei der Strafandrohung für das Mitführen, Hinschaffen, Bereithalten oder Verteilen von Waffen differenziert, ob es sich hierbei um Waffen i.S. des WaffG oder um sonstige Gegenstände handelt, die dafür geeignet und bestimmt sind, die Friedlichkeit der Versammlung zu stören. Da der Strafrahmen des § 52 Abs. 3 Nr 9 WaffG mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren über dem im ME VersG und FDP-Gesetzentwurf vorgesehenen Strafrahmen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren liegt, kann mit dieser Regelung eine Gleichbehandlung von Waffen i.S. des WaffG mit anderen Gegenständen vermieden werden. Damit wird der besonderen Gefährlichkeit von Waffen i.S. des WaffG Rechnung getragen, so dass der Strafrahmen für die Verwendung anderer Gegenstände entsprechend auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr abgesenkt werden kann.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten):

Die Herabstufung zahlreicher Straftatbestände des bestehenden Versammlungsgesetzes zu Ordnungswidrigkeiten ist mit einem Gewinn an Handlungsfreiheit für die Polizei verbunden (Opportunitätsprinzip statt Legalitätsprinzip). Außerdem trägt die „Entkriminalisierung“ des Versammlungsgeschehens dazu bei, das Versammlungsrecht bürgerfreundlicher zu gestalten.

Der Unwertgehalt der Nichtanzeige der Versammlung ist im Vergleich zu den anderen Ordnungswidrigkeiten gering. Der Gedanke der Versammlungsfreiheit soll auch in einer niedrigen Geldbuße bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht zum Ausdruck kommen. In der

Staffelung der vorgesehenen Obergrenzen für die Bußgeldzumessung wird zwischen Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Versammlung unterschieden, soweit diese Eigenschaften für die Intensität der Rechtsgutsgefährdung von Belang sind.

Zu § 25 (Einziehung):

Übernahme der Regelung des FDP-Gesetzentwurfes.

Zu § 26 (Kosten):

Die Kostenfreiheit der mit der Durchführung des Versammlungsfreiheitsgesetzes verbundenen Amtshandlungen ist zur Gewährleistung der freien Grundrechtsausübung erforderlich.

Zu § 27 (Zuständigkeitsregelungen):

Die Zuständigkeitsregelung wurde an die bestehende Landesverordnung angepasst. Dabei wird die subsidiäre Zuständigkeit der Polizei beibehalten. Einzigartig aber für Schleswig-Holstein notwendig ist die Regelung für die Zuständigkeit in nicht inkommunalisierten Küstengewässern. Durch diese Regelung wird eine Zuständigkeitslücke geschlossen.

Eine Zuständigkeitsregelung für die Polizei sorgt in Absatz 5 für rechtliche Klarheit.

Zu § 28 (Einschränkung von Grundrechten):

Infolge des Einbezugs öffentlicher Verkehrsflächen in Privateigentum (§ 18) in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist zusätzlich die Einschränkung des Grundrechts auf Eigentum des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in die Auflistung der eingeschränkten Grundrechte aufzunehmen.

Tobias von Pein

Burkhard Peters

und Fraktion

und Fraktion

Lars Harms

und die Abgeordneten des SSW